

Suchwortverzeichnis zur Wettspielordnung des DTTB

A

Anträge B 4.5; E 4
 Auflösung B 4.6
 Aufstellung D 4.2, 4.5, 8.1
 Ausschluss B 3.2
 Ausländer B 2.3, 9.2, 9.3
 Ausschreibung
 A 14.2, 14.3, 14.4; C 1.4
 Auslosung C 2, 5
 Ausnahme(fall)
 F 1.1, 3.13.2; A 2, 5.1, 13.4
 Austragungssysteme C 1.3
 Auswahlmannschaften
 A 10.7, 14.4; D 12, 13; G 7
 Auswahlspiele E 7

B

Ballboxen A 6.1; F 3.7
 Bälle A 6.1, 6.2; D 8.3
 Beleuchtung(sstärke) A 13.2
 Boden F3.9
 Body A 5.1, F 2.4, 2.5, 2.7
 Bundeshauptversammlung A 1
 Bundessystem D 7
 Bundesveranstaltung
 A 1, 5.2, 6.2, 6.3
 6.5, 12, 13, C 4; D 5; F 1.1

C

Code, medizinischer des IOC
 A 3.1
 Corbillon-Cup-System
 D 3.1, 4.1, 4.5, 9

D

DIN-Norm A 6.2
 Disziplinarmaßnahmen B 8
 Doping(verbot) A 3
 Doppelaufstellung D 4, 4.5
 Dreier-Mannschaft D 8
 Durchführer A 11.5; D 8.3, 9

E

EN-Norm E 6.2
 Ersatzspieler
 B 4.2; D 3.1, D 4.5; E 4.2
 Ersterteilung der Spiel-
 berechtigung B 3, 7

F

Farbgebung
 A 6.4; F 1.1, 2.7, 3.10
 Freigabe B 5.4, 5.5, 8; E 3
 3.3, 4, 4.1, 4.2, 5, 6

G

Gebühren(tabelle) B 10.3; C 1.1
 Geltungsbereich A 1; F 1
 Genehmigung B 2.3, 2.4, 5.6
 9.3, 10, 10.1, 10.2; C 1, 1.1
 1.3, 1.4; E 1, 3.2, 2.8, 2.11
 2.11.1, 2.11.2
 Generalsekretariat
 B 2.3, 2.4, 5.1.2, 10.2; C 1.1
 Grundfarben A 6.4; F 3.13.2

H

Handtuchbehälter A 6.1; F 3.6
 Herren- und Damenklassen E 3
 Herstellerzeichen
 A 5.2; F 1.1, 2, 2.2, 4 - 2.7
 2.10.2, 2.11.1, 3, 3.13.1

J

Jugendausschuss A 13.4
 Jugendliche/Schüler
 E 1, 3, 3.3, 6, 7

K

Klassen A 8, 8.2, 9, 11.6, 11.7
 12.2; B 3.2, 4.1, 4.3, 4.4
 4.4.2, 4.5, 7, 9.3; C 1.2
 D 10.2, 10.3, 10.4, 11.2
 E 2, 6

Konkurrenz A 10.1
Kostenerstattung B 6

L

Leistungsklassen . . . A 9, 9.1; E 6
Leistungssportausschuss
. . . . A 1, 3.3, 6.3, 13.4; F 3.8
Ligaausschuss A 13.4
Lizenzspieler . . . A 1, B 10.1, 10.2
Lizenzspielerstatut A 1

M

Mannschaftsaufstellung
. . . D 8.1, 8.2, 8.3, 9; F 2.11.2
Mannschaftsführer
A 16.1, D 2.4, 4.5, 8.1, 8.3, 9
Mannschaftskampf
. A 6.2, 10.8, 10.9, 16.1
D 2.1, 2.6, 3.1
Mannschaftsmeisterschaften
. . . . A 11.2, 12.2; B 4.3; D 10
11.1, 11.2; E 4, 4.1

Mannschaftsspielbetrieb
. B 5.2.3, 5.2.5, 9.1
Mannschaftsstärke D 10
Materialien . . . *siehe Spielmaterialien*

Meisterschaften A 11.1, 11.2
11.4, 12.1, 12.2; B 4.3, 9.2
10.1; D 10, 11.1, 11.2
E 4, 4.1, 5

N

NADA A 3
Nationale Deutsche
Einzelmeisterschaft . . . A 12.1
Namensschilder . . . A 6.1; F 3.10
Netzgarnituren A 6.1, 6.2; F 3.3



O

Oberschiedsrichter / OSR
C 2; D 8.3, 9; F 2, 8; F 2.11.2

P

Pause D 2.4
Platzziffer . . . D 4.2, 4.3; F 2.10.5
Punkte *siehe Wertung*
Preisgeld C 1.1, 1.2
Protest A 16, 16.1

R

Rangliste A 11.1, 12.1
15; B 5.6, 9.2; E 5
Rechtsmittel B 8
Richtlinien A 1, 3; E 6

Röckchen A 5.1; F 2.4, 2.5, 2.7
Rollstuhlsportler D 4.6
Rückennummer . . . A 5.2; F 1.1
2, 2.3, 2.6, 2.10.5, 2.11.1

S

Sachwerte C 1.1
Satzung A 1, 3.2, 4, 16.2, B 1.4
2.4, 10.1; C 2, 3; F 2.11.1
Setzung C 4, 5.2
Schiedsgericht C 3
Schiedsrichterkleidung F 1.1, 2.9
Schiedsrichtertische
. . . A 6.1; F 3.4, 3.12.1, 3.12.2
Schlägerbeläge A 6.1
Sechser-Mannschaft . . . D 6, 10.3
Seniorenklassen . . . A 8.9 – 8.15



- Shorts A 5.1; F 2.4, 2.5, 2.7
- Sollstärke D 10
- Sperre A 3.2; B 5.5
- Spielbedingungen A 13, 16.1
- Spielberechtigung
 A 14 – 14.4; B 1 – B 9
- Spielbericht A 16.1
- Spieler A 5.1, 6.1, 6.4, 8
 10.4, 10.9, 14.1–14.4; B 1–9
 C 4, 5.2; D 2 – 4.6, 8.1, 9
 11.1, 11.2, 12, 13; E 4.2; F 2.3
 2.10.5, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7
 3.12.2
- Spielernamen F 1.1, 2.11.1
- Spielerpass B 1.1, 2.1, 5, 4, 7
- Spielfläche A 13.2
- Spielklassen A 11.7, 12.2
 B 3.2, 4.1, 4.3, 4.4, 4.4.2, 4.5
 7, 8, 9.3; D 10.2 – 10.4, 11.2
- Spielkleidung A 5, 5.1; F 1.1
 1.2, 2, 2.6; F 2.8, 2.11.1
- Spielmaterialien A 6, 6.2–6.4
 16.1, F 1.1–1.3, 3, 3.3
 3.13.1, 3.13.2
- Spielraum
 A 6.3, 13.1; F 3.9, 3.11, 3.12.1
- Spielregeln A 2
- Spielstärke D 3.1, 4.2
- Spielsysteme D 3.2, 5, 8.3
- Spielzeit A 7, 8.1, 11.8, 12
 B 1.4, 4.1, 4.4.2, 9.2.2
- Staatsangehörigkeit (deutsche)
 B 9.3
- Städtenamen F 2, 2.3
- Stammspieler E 4.1
- Stammverein B 1.2, 1.3
- Startberechtigung
 A 14, 14.2, 14.4; E 3.3
- Startgeld A 14.2 – 14.4
- Startgenehmigung B 10
- Stichtag A 8.1; 8.3 – 8.15
- Strafbestimmung A 16 + 16.2
- Swaythling-Cup-System
 D 3.1, 4.1, 8.1

T

- Teilnahme A 14.1 – 14.4
 B 4.2, 4.3, 9.1, 9.2; E 4.1
- Teilnahmeberechtigung B 9.2
- Teilnehmer C 5.2
- Tisch A 6.1–6.3, 13.1; F 3.2, 3.11
- Tischnummer A 6.1; F 3.11
- Trainingsbekleidung A 5.1
- Turniere A 11.1, 11.3, 12.1
 B 9.2, 10.1; C 1.1, 1.3, 1.4
 D 12, 13; E 5, 6

U

Umrandung A 6.1; F 3.4
3.8, 3.9; F 3.12.1, 3.12.2

V

Veranstalter A 11.5, 14.2

Veranstaltung, (in)offizielle
. 1-3, 5-6.5, 9.2, 11-14.4
B 1.1, 4.2-4.4.3, 5.3, 9.2
10.1, C 1-4; D 5, 11.3-13
E 2, 3, 3.3, 6; F 1, 1.1

Verbände A 1, 5.1, 11.5, 11.7
16.2; B 5.6, 6, 8, 9.3, C 5.2
D 1.2, 5, 10.4, 11.2, 11.3
E 2, 3.3, 4.2, 5, 6

Verbandssperre. B 5.5

Verbandszeichen. F 1.1, 2

Vereine A 5.1, 11.5, 16.2
B 1.2, 8, 9.2, 10.1, 11.2, 12
13, F 2.10.3, 2.11.1

Vereinszeichen. F 2.11.1

Vereinszugehörigkeit. E 1

Verhalten, unsportliches A 16.2

Verwaltungsanordnung
. B 1.4, 2.4; F 2.11.1

Vierer-Mannschaft
. D 4.4, 7, 10.1, 10.2

W

Wappen A 5.2; F 1.1
2.6, 2.7, 2.10.3, 2.11.1

Wechsel B, 2.2, 4 - 8; E 1

Wechselantrag B 4.1

Wechselverzicht B 4.1

Werbebestimmungen F 1.1

Werbefarben
. A 6.4; F 3.2 - 3.13.2

Werbefläche
F 1.2, 2.3, 2.10.1, 3.3, 3.4, 3.9

Werbung
. A 5.2, 6.5; F 1.1-3.13.1

Wertung D 2.3

Wettbewerbe, (in)offizielle
. A 5.1, 10.4, 11.1, 12.1, 12.3
14.2+14.4; B 4.3+4.4; D 5, 6

Wettspielordnung. . (Überschrift)

Wiederaufleben B 7

Z

Zählgerät
. A 6.1; F 3.5, 3.12.1, 3.12.2

Zulassung A 3.2, 6.2

Zuständigkeit A 1, 13.4; B 2
C 4, 5.2; D 1.2, 5; E 4.2, 5, 6

Zweier-Mannschaft. D 9

Zweck der WO A1

Altersklasseneinteilung in der Saison 2005 / 2006

Schüler geb. am 01.01.1991 und jünger
Jugend geb. am 01.01.1988 und jünger
U22-Klasse. geb. 01.01.1984 bis 31.12.1990
Junioren geb. 01.01.1984 bis 31.12.1987
Damen/Herren. geb. am 31.12.1987 und älter
Senioren 40 geb. am 31.12.1966 und älter
Senioren 50 geb. am 31.12.1956 und älter
Senioren 60 geb. am 31.12.1946 und älter
Senioren 65 geb. am 31.12.1941 und älter
Senioren 70 geb. am 31.12.1936 und älter
Senioren 75 geb. am 31.12.1931 und älter
Senioren 80 geb. am 31.12.1926 und älter

Wettpielordnung (WO) des DTTB



(Stand: 12.06.2005)

- A • Allgemeines**
- B • Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung**
- C • Bestimmungen Veranstaltungen in Turnierform**
- D • Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**
- E • Schüler/Jugendliche**
- F • Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen**

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten sind bindend und werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen, soweit das Lizenzspielerstatut keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für

solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bei allen Veranstaltungen verboten.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO ist der NADA-CODE in der Fassung vom 01.11.2004 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.

3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß dem NADA-Code.

3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen des NADA-Code gemäß den Anlagen 2-7.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Komplettschläger
- Umrandungen

- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfang innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis-Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.

6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.

6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.

10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.

10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Individualmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Einladungsturniere
- Offene Turniere
- Freundschaftsspiele

11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften,
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- Schaukämpfe,
- Werbeveranstaltungen, etc.

11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der viert-höchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen

beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren

12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.

14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das

zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

16 Proteste, Strafbestimmungen

16.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.2. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung/ Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden. Sie wird durch den Spielerpass oder eine sonstige Bescheinigung des Mitgliedsverbandes nachgewiesen.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Die Spielberechtigung – ausgenommen die nach B 2.3 erteilte – ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder Ausland besitzt. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den Verein des betreffenden Spielers (in Bundesangelegenheiten ist die Zustellung auch an den betreffenden Spieler selbst vorzunehmen) erlischt die Spielberechtigung für die Zukunft und die Einsatzberechtigung für alle Mannschaften seines Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband, soweit es sich nicht um eine Bundesangelegenheit handelt.

Bei Bundesangelegenheiten im Sinne von B 8 ist der Widerruf eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser Mitgliedsverband stellt auch den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Prüfung und Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Antragsberechtigt ist der Verein, der die Spielberechtigung des Spielers anstrebt. Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Die Genehmigung nach B 2.3 ist durch das Generalsekretariat des DTTB sofort zu widerrufen, sobald es verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder Ausland besitzt.

Der Widerruf ist an den betreffenden Spieler und dessen Verein zuzustellen. Der zuständige Mitgliedsverband ist unverzüglich über den Widerruf zu unterrichten und hat umgehend die Spielberechtigung zu entziehen.

Der Widerruf ist eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag erteilt werden.

3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

4.1 Ein Wechsel der Spielberechtigung ist jederzeit unter Beachtung der in B 5 getroffenen Festlegungen auf Antrag möglich, es sei denn, der Spieler hätte freiwillig auf die Stellung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung verzichtet. Der Verzicht ist nur dann wirksam, wenn der Spieler ihn gegenüber seinem bisherigen Verein erklärt hat und die Erklärung beim zuständigen Mitgliedsverband hinterlegt ist.

Der Verzicht gilt dann für den/die auf den Hinterlegungszeitpunkt folgenden Wechseltermin(e). In den Bundesligen ist weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichts, dass die Erklärung des Spielers auf dem offiziellen Formular des DTTB abgegeben wird. Eine Kopie der Erklärung ist an den DTTB (Bundesligen), den zuständigen Regionalverband (Regionalligen) bzw. den zuständigen Regional- oder Mitgliedsverband (Oberligen) zu senden.

Ein Widerruf oder eine Änderung ist nur in schriftlicher Übereinkunft mit dem betreffenden Verein möglich. Bei Minderjährigen sind alle Erklärungen durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter zu bestätigen, andernfalls sind sie unwirksam. Der Spieler, der für eine Mannschaft der vier höchsten Spielklassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,

- in der laufenden Spielzeit oder
- in der laufenden und nächstfolgenden Spielzeit einen Wechselantrag zu stellen. Der Spieler, der für eine Mannschaft der übrigen Spielklassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,
- in der laufenden und bis 01.11. der nächstfolgenden Spielzeit oder
- in der laufenden, in der nächstfolgenden und bis 01.11. der übernächsten Spielzeit einen Wechsel-

antrag zu stellen. Der Wechselverzicht kann nach Ablauf der Zeit, für die er wirksam war, jeweils erneut unter Beachtung der übrigen Vorschriften von B 4.1 erklärt werden.

Bei Wechselverzichtserklärungen ausländischer Spieler ist eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, soweit das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorzulegen, die zumindest für die bevorstehende Spielzeit gültig ist.

4.2 Zur Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen ist es erforderlich, dass der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung frist- und formgerecht gem. B 5 eingereicht wurde und die sich ggf. aus B 6 ergebenden Auflagen erfüllt sind.

4.3 Die Spielberechtigung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften einer der vier höchsten Spielklassen und für Spieler dieser Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich erteilt werden. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist bis zum 31. Mai zu stellen. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bleibt bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.4 Die Spielberechtigung für Spieler aller übrigen Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.4.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.4.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

Solche Spieler dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit nicht als Ersatzspieler in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

4.4.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.5 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 30. November (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat durch Übergabe-Einschreiben unter Beifügung aller Unterlagen an den zuständigen Mitgliedsverband – gegebenenfalls mit Kopie an den bisherigen Mitgliedsverband – zu erfolgen. Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.6 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den Bundes-, Regional-, und Oberligen unter Beachtung von B 3.2). Bei Auflösung einer Tischtennis-Abteilung muss die schriftliche Bestätigung des Hauptvereins vorliegen.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

5.1.1 Eine Kopie des Antrags ist termingemäß an den bisherigen Verein zu senden.

5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so muss eine Kopie des Antrags termingerecht an das Generalsekretariat des DTTB geschickt werden. Die Termine gemäß B 4.3 und B 4.4 sowie die übrigen Formvorschriften gemäß B 5 sind zu beachten.

5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

5.2.2 Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Spielers,

5.2.3 Angaben über den Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb der vorausgegangenen bzw. der laufenden Saison bei seinem bisherigen Verein (Spielklasse, Mannschaft, Paarkreuz bzw. Platz),

5.2.4 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

5.2.5 Bestätigung der Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein sowie Angaben darüber, für welche Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb die Spielberechtigung angestrebt wird,

5.2.6 inhaltliche Bestätigung des Antrags durch Unterschrift des Spielers (und schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen),

5.2.7 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.8 rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.9 Antragsdatum.

5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.3, B 4.4 bzw. B 4.6 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind die Daten der Poststempel oder der Einlieferungsscheine/Übergabebestätigungen oder der Telefax-Empfangsjournale des Antrags sowie der Antragskopien. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn entweder der Antrag oder die in B 5.1.1 bis B 5.1.2 aufgeführten Antragskopien nicht unter Beachtung der in B 4.3, B 4.4 bzw. B 4.6 genannten Termine abgesandt wird. B 5.4 Satz 2 bleibt unberührt.

5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband fordert der neue Verband die schriftliche Freigabe des Spielers (unter Nennung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, abgebender Verein) beim bisherigen Mitgliedsverband an, der die Einsendung bzw. Rückforderung des Spielerpasses oder der sonstigen Bescheinigung über die Spielberechtigung regelt. Der Freigabe kann gemäß B 5.5

innerhalb eines Monats widersprochen werden. Maßgebend ist der Poststempel.

5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung oder die Freigabe nach B 5.4 kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband gem. B 5.4 anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.

5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war (siehe B 1.2 der WO des DTTB).

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung innerhalb von 8 Tagen nach

Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses an die für ihn zuständige Passstelle zu übersenden.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Ist jedoch mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für die vier höchsten Spielklassen verbunden, so muss der Antrag bis zum 31. Mai des Jahres gestellt und den für die oberen Spielklassen zuständigen Instanzen zur Kenntnis gebracht worden sein.

Ist mit einem Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung auch ein Wechsel der Spielberechtigung verbunden, so gelten die Bestimmungen gemäß B 4, B 5 und B 6 uneingeschränkt, wenn der Antrag vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes) eingereicht wird. Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung nach Ablauf von einem Jahr kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Freigabe nach B 5.4 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen zu 2. und 3. – für die Bundesligen auch zu 1. – sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Diese Bekanntgabe erfolgt für die Bundesligen namens und im Auftrag der betroffenen Mitgliedsverbände per Sammelbescheid je Bundesliga durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung – für die Bundesligen nach Bekanntgabe durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entschei-

den – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt. Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine, zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein, zu 1. bis 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände. Außerdem steht das Beschwerde- und Einspruchsrecht – wenn es sich um die Spielberechtigung für die Bundesligen handelt – den Spielleitern der betroffenen Spielklassen zu.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3 erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

9.2.2

a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,

b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und

c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.

9.3 Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält. Der legale Aufenthalt ist bei Ausländern, die nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsordnung sind, entweder durch eine Aufenthaltsgenehmigung oder die Bestätigung des jeweiligen Spielers und des Antrag stellenden Vereins, dass der Spieler von Seiten des Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennisportler erhält, nachzuweisen. Für die Bestätigung muss das offizielle Formular des DTTB (erhältlich beim Generalsekretariat oder dem jeweils zuständigen Mitgliedsverband) verwendet werden. Die Spielberechtigung erlischt mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung.

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder

b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder

c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.

- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 €. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform

ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssport-, der Jugend- oder der Seniorenausschuss des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

5 Auslosung

5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.

1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.

2.8 Kampflös verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

3 Einzelaufstellung

3.1 Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

4.6 Doppelpaare mit RollstuhlSportlern können den Rückschlag abweichend von der in den Internationalen Tischtennisregeln A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. DA1 – DB2 | 9. A6 – B5 |
| 2. DA2 – DB1 | 10. A1 – B1 |
| 3. DA3 – DB3 | 11. A2 – B2 |
| 4. A1 – B2 | 12. A3 – B3 |
| 5. A2 – B1 | 13. A4 – B4 |
| 6. A3 – B4 | 14. A5 – B5 |
| 7. A4 – B3 | 15. A6 – B6 |
| 8. A5 – B6 | 16. DA1 – DB1 |

7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A4 – B3 |
| 2. DA2 – DB2 | 7. A1 – B1 |
| 3. A1 – B2 | 8. A2 – B2 |
| 4. A2 – B1 | 9. A3 – B3 |
| 5. A3 – B4 | 10. A4 – B4 |

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

- | | |
|------------|------------|
| 1. A1 – B2 | 5. A1 – B1 |
| 2. A2 – B1 | 6. A3 – B2 |
| 3. A3 – B3 | 7. A2 – B3 |
| 4. DA – DB | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelnen eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 WM-System

1. A – X
2. B – Y
3. C – Z
4. A – Y
5. B – X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 Für beide Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1. A1 – B1
2. A2 – B2
3. DA – DB
4. A1 – B2
5. A2 – B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.

10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

11 Vereismannschaften

11.1 Vereismannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereismannschaften teilnehmen.

11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereismannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr

beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- 3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;
- 3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Schüler/Jugendliche mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

4 Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

4.1 Wird einem Schüler/Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Schüler-/Jugendmannschaften seines Vereins.

4.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft

und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

6 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach E 4.1 der WO erhalten Schüler/Jugendliche automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Schüler/Jugendliche ohne Freigabe nach E 4.1 der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

7 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine



weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben.

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 80 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach F 2.1 – F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insge-

samt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzendreflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach F 2.1 – F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.

2.10 Definitionen

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes

Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für die Werbung an den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.4 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form aufgebracht werden.

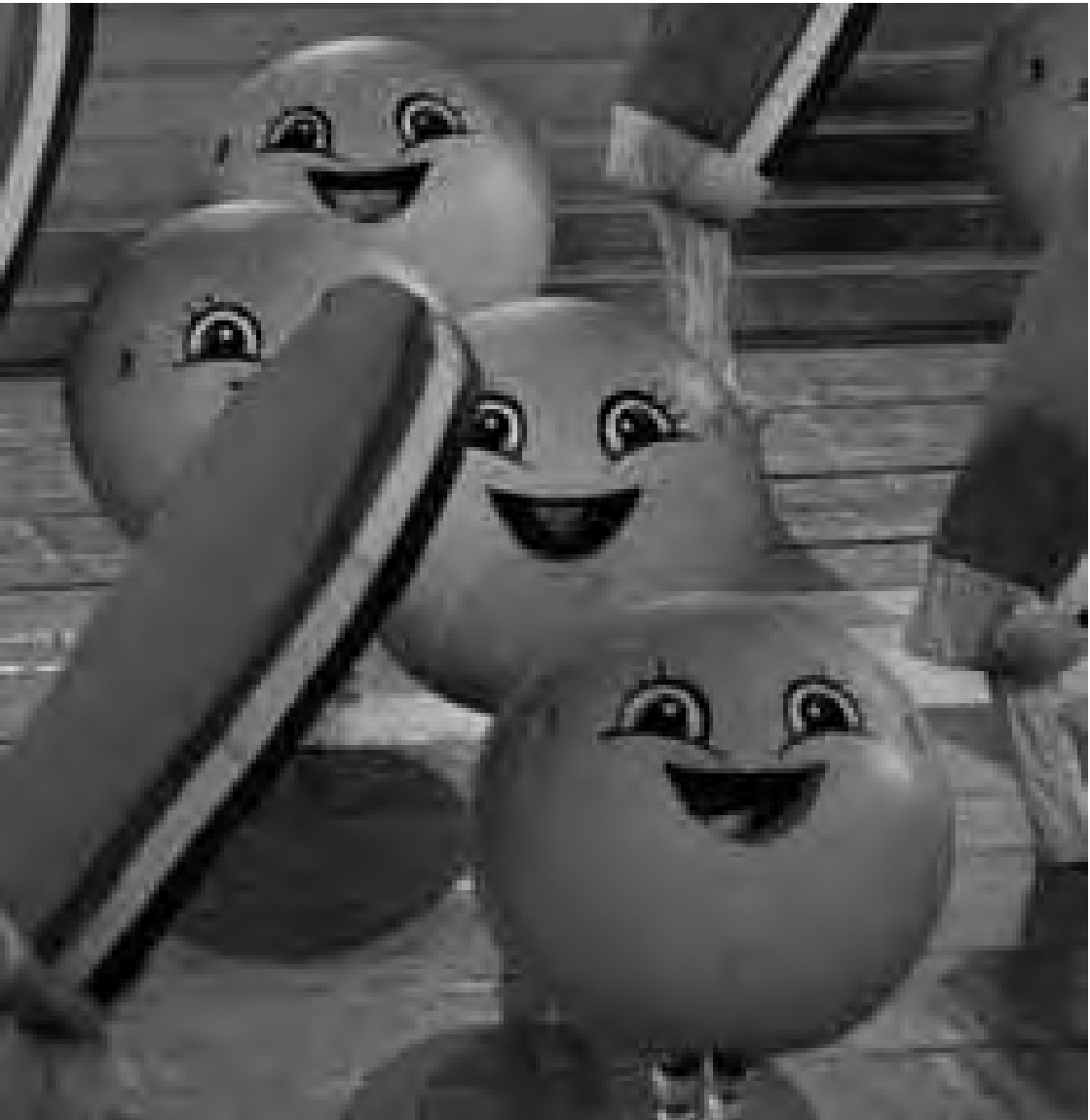
Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.4.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.



3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere

Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie

nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3 der WO des DTTB) ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung auf allen Innenseiten der Umrandungen muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz gehalten sein. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.

Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Die Werbung muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens gehalten oder schwarz sein. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spielische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.